



## FAQs – Frequently Asked Questions (Stand: 15.12.2021)

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Vorarlberg beantwortet im Zusammenhang mit dem laufenden Schulbetrieb häufig gestellte Fragen, die in den Unterlagen des BMBWF oder der Bildungsdirektion nicht ausreichend geklärt sind. Fragen können jederzeit an [info@bildung-vbg.gv.at](mailto:info@bildung-vbg.gv.at) geschickt werden.

SCHULBETRIEB IM SCHULJAHR 2021/22 .....	5
<b>Welche Maßnahmen gelten an den Schulen aktuell?</b> .....	5
Was sind die allgemeinen Hygienebestimmungen? .....	6
Gibt es weitere Hygiene- und Präventionsempfehlungen? .....	6
<b>Welche Bestimmungen gelten in den einzelnen Risikostufen?</b> .....	7
Auf welcher Grundlage wird die Risikostufe festgelegt? .....	8
Wie werden die Schulen über die jeweilige Risikostufe informiert? .....	8
Wie lange gilt die Risikostufe?.....	8
<b>Welche Vorgaben sind für Bewegung und Sport, Musikerziehung, Werken, Ernährung und Haushalt zu beachten?</b> .....	8
Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden? .....	9
<b>Unter welchen Voraussetzungen können Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen geplant bzw. durchgeführt werden?</b> .....	9
<b>Welche Kooperationen dürfen in der Risikostufe 3 noch stattfinden?</b> .....	9
<b>Was ist bei einer Schulraumüberlassung (z.B. an Sportvereine, Musikschulen, Tanzkurs) zu beachten?</b> .....	9
Wird es Impfangebote an Schulen geben? .....	9
TEST- UND MASKENPFLICHT .....	9
<b>Wie ist die Maskenpflicht geregelt?</b> .....	9
Gibt es weitere Empfehlungen zum MNS-Tragen?.....	10
Gilt die Maskenpflicht auch im Freien (z.B. in der Pause im Schulhof)? .....	10
<b>Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?</b> .....	10
Sind Maskenbefreiungssatteste aus dem letzten Schuljahr noch gültig? .....	10
<b>Wie ist die Testpflicht geregelt?</b> .....	10
<b>Ist ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper noch gültig?</b> .....	11
Gibt es eine einfache Möglichkeit, um Test-, Genesungs- oder Impffertifikate überprüfen zu können?.....	11
Besteht die Testpflicht auch für das Fremdreinigungspersonal?.....	11
Wie ist mit Schüler/innen umzugehen, die die Testpflicht verweigern? .....	12



Was ist bei wiederholter Test- bzw. Maskenverweigerung zu tun? .....	12
Müssen Schüler/innen über 14 Jahren für die Testung in der Schule eine Einverständniserklärung abgeben? .....	12
Welche Testbestätigungen anderer Stellen sind von der Schule anzuerkennen? .....	12
Wie lange sind Testnachweise gültig? .....	13
Darf die Schulleitung zusätzliche Schutzmaßnahmen am Standort anordnen (z.B. Maskenpflicht im Unterricht, Testungen)? .....	13
Darf die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen? .....	13
Was gilt für Schüler/innen mit SPF, die keinen PCR-Spültest durchführen können? .....	14
Gibt es Unterlagen und Materialien zu den Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen?... ..	14
Wo gibt es mehrsprachige Informationen zu Covid-19 (z.B. Testen, Impfen)? .....	14
SELBSTTESTS AN SCHULEN .....	14
Welche Tests werden an den Schulen durchgeführt? .....	14
Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren sie sich testen möchten? .....	14
Wie viele Tests erhalten die Schulen? .....	14
Muss die Schule prüfen, welche Mengen an Tests tatsächlich geliefert werden? .....	14
In welchem Rhythmus finden die Testungen statt? .....	14
Wann wird an den Schulen ein zweiter PCR-Spültest möglich sein? .....	15
Wie ist vorzugehen, wenn keine Einverständniserklärung vorliegt? .....	15
Wie laufen die PCR-Spültests genau ab? .....	15
Was bedeutet es, wenn das Ergebnis einer PCR-Probe mit „ReCall“ bezeichnet ist? .....	16
Wie ist vorzugehen, wenn die PCR-Proben nicht abgeholt werden? .....	16
Wie ist vorzugehen, wenn am Dienstag gar keine PCR-Ergebnisse vom Labor übermittelt werden? 17	
In der Anleitung steht: 30 Minuten vor dem PCR-Spültest nicht Zähne putzen, Kaugummi kauen, trinken, essen oder rauchen. Ist das als konkrete Vorgabe zu verstehen? .....	17
Der Antigen-Test eines Schülers am Montag ist positiv. Ist der PCR-Spültest dennoch durchzuführen? .....	17
Welche Daten werden im Zuge des PCR- oder Antigen-Tests verarbeitet und gespeichert? .....	17
Was ist in den PCR-Spültests enthalten? .....	17
Ist es möglich, eine eigene Kochsalzlösung für den PCR-Test in der Schule zu verwenden? .....	17
Ist es möglich, auch nur in das Teströhrchen mit der Kochsalzlösung hineinzuspucken? .....	17
Wie können Berufsschulen mit Tagesunterricht am PCR-Test teilnehmen? .....	17
Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in am PCR-Test in der Schule nicht teilnehmen kann, weil er/sie z.B. krank ist, zu spät kommt, oder wenn eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung ist? .....	17
Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in den eigenen Stickerbogen mit den QR-/Barcodes verliert? .....	18
Die PCR- und/oder Antigen-Testlieferung ist ausgefallen und es sind nicht mehr genug Tests in der Schule. Dürfen die Schüler/innen trotzdem am Unterricht teilnehmen? .....	18



PCR-Spültest für Lehr-/Verwaltungspersonal: Wie können Personen, die an unterschiedlichen Schulen tätig sind, am Testangebot teilnehmen? .....	18
Was machen Personen, die in der ersten Stunde noch nicht da sind (z.B. Nachmittagsbetreuung, Reinigungspersonal)? .....	18
Wie ist bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis vorzugehen? .....	18
Was ist bei einer Häufung von positiven Antigen-Testergebnissen in einer Klasse zu tun? .....	18
Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden? .....	19
Wer haftet, wenn beim Testen in der Schule etwas schiefgeht? .....	19
Welche Tests müssen bei der wöchentlichen Erhebung an die Bildungsdirektion gemeldet werden? 19	
Können für die Schultests weiterhin Bestätigungen ausgestellt werden? .....	19
Darf die Schulleitung für das Lehr- und Verwaltungspersonal auch das negative Ergebnis beim PCR-Spültest bestätigen? .....	19
Gilt der Ninja-Pass für Schüler/innen außerhalb der Schule als 2-G-Nachweis (z.B. Gasthaus, Hotel, Theater, Seilbahn)? .....	20
Welche Stickerfarbe gilt für welchen Test? .....	20
Wann darf der goldene Sticker für geimpfte Schüler/innen im Ninja-Pass eingeklebt werden? .....	20
Wie kann der Status „Genesen“ im Stickerpass nachgewiesen werden? .....	20
Welches Datum ist im Stickerpass beim PCR-Test einzutragen? Das Datum der Testabnahme oder den Tag, an dem das Ergebnis vorliegt? .....	20
Was ist zu tun, wenn Schüler/innen ihren Testpass verlieren? .....	20
Wer steht den Schulen bei Fragen zu den Antigen- und PCR-Tests oder zum Stickerpass zur Verfügung? .....	20
UMGANG MIT COVID-19-FÄLLEN AN SCHULEN .....	21
Welche Symptome können auf Covid-19 hinweisen? .....	21
Wie ist bei einem Verdachtsfall an der Schule vorzugehen? .....	21
Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule erkrankt und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden? .....	21
Wie ist bei einem positiven Selbsttest in der Schule vorzugehen? .....	21
Wer informiert bei einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall die Mitschüler/innen bzw. Eltern und Lehrpersonen? .....	21
Was bedeutet Kontaktperson Kategorie 1 oder 2? .....	22
Was gilt für genesene oder geimpfte Personen, die Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten? .....	22
Wie lange müssen Kinder daheim bleiben, wenn ihre Eltern oder Geschwister positiv getestet wurden? .....	23
Wie sehen die allgemeinen Quarantäneregeln für Schulen aus? .....	23
Kann die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen, wenn Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten? .....	23



<b>Kann Schüler/innen aufgrund der Infektionslage die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden?</b> .....	24
<b>Ist die Schule zur Unterstützung des Infektionsteams beim Contact Tracing verpflichtet?</b> .....	24
PERSONALEINSATZ & DIENSTRECHT .....	24
<b>Können Lehrpersonen mit einem Risiko-Attest vom Präsenzunterricht befreit werden?</b> .....	24
<b>Gibt es noch Sonderregelungen für schwangere Lehrerinnen?</b> .....	24
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren? .....	24
Wie ist der Unterricht für Schüler/innen zu gestalten, die sich in Quarantäne befinden?.....	24
Ist das Mitfilmen des Präsenzunterrichts für eine Klasse im ortsungebundenen Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht erlaubt? .....	25
Darf die Schulleitung das Lehr- und Verwaltungspersonal nach dem Impfstatus befragen?.....	25
<b>Welche PCR-Testangebote stehen nicht geimpften/nicht genesenen Lehrpersonen zur Verfügung?</b> 25	
<b>Gibt es eine Empfehlung, wann sich Lehrpersonen eine Auffrischungsimpfung holen sollen?</b> .....	25
Wie können sich Lehrpersonen für die Auffrischungsimpfung anmelden?.....	25



## SCHULBETRIEB IM SCHULJAHR 2021/22

### Welche Maßnahmen gelten an den Schulen aktuell?

Von 13.12.2021 bis 14.1.2022 befinden sich alle Schulen in Österreich in einer Sicherheitsphase. In dieser Zeit gilt grundsätzlich die Risikostufe 3, zusätzlich gelten folgende Maßnahmen:

- **Allgemeines:**
  - Der Präsenzunterricht findet gemäß Stundenplan statt. Schüler/innen, die nicht daran teilnehmen möchten, haben die Erlaubnis zum Fernbleiben und können dies mittels einfacher Entschuldigung an die Schule kommunizieren. Das Fernbleiben kann tageweise, aber nicht stundenweise erfolgen. Es ist kein ärztliches Attest erforderlich.
  - Für diese Schüler/innen gibt es kein Distance Learning-Angebot. Je nach Möglichkeit werden die Lehrpersonen Arbeitspakete bzw. Lern-/Unterrichtsmaterial und Hausübungen analog oder digital zur Verfügung stellen, die von den Schüler/innen zu Hause eigenständig zu erarbeiten sind. Hybrid-Unterricht durch Live-Streaming ist abhängig von den technischen Voraussetzungen (auf Seiten der Schülerin/des Schülers und der Schule), der pädagogischen Zweckmäßigkeit und der Bereitschaft der Lehrperson möglich.
  - Schularbeiten können bei entsprechender Anwesenheit der Schüler/innen stattfinden.
- **Testungen:**
  - Schüler/innen: Alle Schüler/innen müssen für die Teilnahme am Präsenzunterricht die regelmäßigen Schultestungen (Montag: Antigen und PCR; Donnerstag: Antigen) durchführen oder externe Testnachweise vorlegen. Ausgenommen von sämtlichen Testungen (Antigen und PCR) sind nur Schüler/innen, die in den vergangenen 90 Tagen von einer Covid-19-Infektion genesen sind und dies durch einen Absonderungsbescheid, ein Genesungszertifikat oder ein ärztliches Zeugnis über einen positiven PCR-Test belegen können.
  - Lehr-/Verwaltungspersonal: Geimpfte und genesene Personen unterliegen keiner Testpflicht, es wird ihnen aber empfohlen, die Testangebote an der Schule zu nutzen. Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen zweimal pro Woche einen PCR-Test vorlegen können. Ein PCR-Test kann im Rahmen der PCR-Spültests an der Schule absolviert werden.
  - Tritt in einer Klasse ein bestätigter Covid-19-Fall (positiver PCR-Test) auf, so hat die Schulleitung in dieser Klasse für die folgenden fünf Schultage einen täglichen Antigen-Test anzuordnen.
  - Treten in einer Klasse zwei bestätigte Covid-19-Fälle (positive PCR-Tests) innerhalb von drei Tagen auf, kann die Schulleitung für diese Klasse für fünf Kalendertage bei der Bildungsdirektion ([krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at)) Distance Learning beantragen. Mehr dazu auf Seite 13.
  - Für die Weihnachtsferien erhalten alle Schüler/innen 3 Antigen-Tests mit nach Hause. Ein Test soll jedenfalls am letzten Ferientag verwendet werden. Diese Tests werden als Sonderlieferung an alle Schulen zugestellt.
- **Maskenpflicht:**
  - Schüler/innen aller Schulstufen haben im gesamten Schulgebäude – auch im Unterricht – eine Maske zu tragen. Bis zur 8. Schulstufe reicht ein MNS. Ab der 9. Schulstufe ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch im Turnunterricht in geschlossenen Räumen.
  - Lehr- und Verwaltungspersonal an allen Schulen muss im gesamten Schulgebäude – auch im Unterricht – eine FFP2-Maske tragen. Die Masken werden vom BMBWF zur Verfügung gestellt und können über den BBG-Bestellshop angefordert werden.
  - Schwangere haben statt einer FFP2-Maske nur einen MNS zu tragen.
  - Lehrpersonen und Pädagogen/-innen im Bereich der Sonderpädagogik können bei der Arbeit mit beeinträchtigten Schüler/innen auf das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske verzichten. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Schulleitung.
  - Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nur nach Vorlage eines zweifelsfreien ärztlichen Attests möglich. In diesem Fall ist aber jedenfalls ein Gesichtsvisier zu tragen.



- In jeder Unterrichtsstunde sind regelmäßige Maskenpausen einzuhalten. Analog zum Lüften werden diese alle 20 Minuten für etwa 5 Minuten empfohlen. An Volksschulen können die Abstände auch kürzer sein.
- **Risikostufe 3:**
  - Es dürfen keine Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen stattfinden.
  - Auch außerschulische Unterrichtsangebote mit schulfremden Personen sind nicht durchzuführen. Ausnahmen: Maßnahmen zur Lernunterstützung oder psychosozialen Unterstützung, Schulen für Leistungssport, Angebote zur Bildungs- und Berufsorientierung in abschließenden Klassen. Ganzjährig durchgeführte Programme (z.B. Musikschulkooperation, Bewegungscoaches) können ebenfalls weitergeführt werden.
  - Konferenzen, Sprechtag, Elterngespräche etc. sind digital durchzuführen. Nur im Einzelfall (Krisengespräch) ist die Durchführung von Einzelgesprächen mit Eltern in Präsenz möglich.
  - Schulraumüberlassung ist möglich, es darf aber keinen Kontakt zu Schüler/innen und Lehr-/Verwaltungspersonal geben (Ausnahme: Schüler/innen bzw. Lehrpersonen nehmen selbst an der Schulraumüberlassung teil).
  - Für alle externen Personen gilt die 3-G-Regel und das Tragen einer FFP2-Maske.

#### **Was sind die allgemeinen Hygienebestimmungen?**

- Eine fortschreitende Durchimpfung der Eltern, erwachsenen Familienangehörigen und anderer erwachsenen Bezugspersonen sowie insbesondere der Lehrpersonen trägt entscheidend zum Schutz vor Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Schüler/innen sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei.
- Ist aufgrund einer Erkrankung ein Folgen bzw. Abhalten des Unterrichts nicht möglich, ist der Schule fernzubleiben. Das gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.
- Die Klassen- und Gruppenräume sind regelmäßig zu lüften (Quer- und Stoßlüftung; Winter: alle 20 Minuten für 3-5 Minuten; Sommer: alle 20 Minuten für 10-20 Minuten).
- Jede Person soll sich unmittelbar nach Betreten der Schule sowie mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich.
- Wo es möglich ist, ist grundsätzlich weiterhin der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Im Klassenverband kann davon abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.
- Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sind sofort zu entsorgen. Schreien soll vermieden werden.
- Die Test- und Maskenpflicht ist in den jeweiligen Risikostufen separat geregelt. Darüber hinaus sind weitergehende Anordnungen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion möglich.
- An jeder Schule ist bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Eine Checkliste dazu ist im Erlass des BMBWF zu finden (S. 15-16).

#### **Gibt es weitere Hygiene- und Präventionsempfehlungen?**

- Das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten sowie der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule kann schulautonom zeitversetzt gestaltet werden, um Ansammlungen zu vermeiden.
- Sitzpläne erleichtern die Kontaktpersonennachverfolgung und sollten in allen Gegenständen nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen sollten Schüler/innen aus unterschiedlichen Klassen nach Möglichkeit weiterhin einen entsprechenden Abstand einhalten. Es gilt jedoch kein grundsätzliches Durchmischungsverbot mehr.



### Welche Bestimmungen gelten in den einzelnen Risikostufen?

- Risikostufe 1:
  - o Für Schüler/innen besteht keine Testpflicht, Antigen-Selbsttests erfolgen höchstens freiwillig.
  - o Testpflicht für nicht geimpftes/nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR, 2x Antigen). Ab 29.11.2021 sind zwei PCR-Tests pro Woche vorzulegen, dazu steht zumindest ein PCR-Spültest an der Schule zur Verfügung.
  - o Es besteht keine Maskenpflicht.
  - o Für schulfremde Personen (z.B. Eltern, Personen von außerschulischen Einrichtungen) gilt die 3-G-Regel und durchgehende Maskenpflicht.
  - o Beim Singen, Musizieren und bei Bewegung/Sport ist für eine häufigere Durchlüftung der Räume zu sorgen.
  - o Schulveranstaltungen nur nach vorherigen Risikoanalyse
- Risikostufe 2:
  - o Testpflicht für nicht geimpfte/nicht genesene Schüler/innen (1x PCR, 2x Antigen). Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt (z.B. Arzt/Ärztin, Apotheke, Teststraße).
  - o Geimpfte und genesene Schüler/innen können freiwillig am PCR-Spültest und an den Antigen-Tests teilnehmen.
  - o Testpflicht für nicht geimpftes/nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR, 2x Antigen). Ab 29.11.2021 sind zwei PCR-Tests pro Woche vorzulegen, dazu steht zumindest ein PCR-Spültest an der Schule zur Verfügung.
  - o Geimpftes und genesenes Personal kann die Tests (Antigen und PCR) freiwillig durchführen.
  - o Maskenpflicht für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
  - o Für schulfremde Personen gilt die 3-G-Regel und durchgehende Maskenpflicht.
  - o Schulveranstaltungen nur nach vorheriger Risikoanalyse
  - o Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten und Bewegung/Sport wenn möglich im Freien oder in Innenräumen mit Sicherheitsabstand (Musik: 2 Meter; Sport: 1 Meter)
- Risikostufe 3:
  - o Testpflicht für nicht geimpfte/nicht genesene Schüler/innen (1x PCR, 2x Antigen). Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt (z.B. Arzt/Ärztin, Apotheke, Teststraße).
  - o Geimpfte und genesene Schüler/innen können freiwillig am PCR-Spültest und an den Antigen-Tests teilnehmen. In der Sicherheitsphase von 13.12.2021-14.1.2022 müssen alle Schüler/innen regelmäßig getestet werden. Ausgenommen von sämtlichen Testungen (Antigen und PCR) sind nur Genesene für 90 Tage nach ihrer Genesung.
  - o Testpflicht für nicht geimpftes/nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR, 2x Antigen). Ab 29.11.2021 sind zwei PCR-Tests pro Woche vorzulegen, dazu steht zumindest ein PCR-Spültest an der Schule zur Verfügung.
  - o Geimpftes und genesenes Personal kann die Tests (Antigen und PCR) freiwillig durchführen.
  - o Maskenpflicht für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume; ab der 9. Schulstufe (Sek II) Maskenpflicht für alle Schüler/innen und Lehrpersonen im gesamten Schulgebäude. In der Sicherheitsphase von 13.12.2021-14.1.2022 besteht Maskenpflicht in allen Schulstufen im gesamten Schulgebäude. Schüler/innen bis inkl. 8. Schulstufe haben nur MNS zu tragen. Schüler/innen ab der 9. Schulstufe (Sek II) sowie das gesamte Lehr- und Verwaltungspersonal haben FFP2-Maske zu tragen.
  - o Sprechtag, Konferenzen etc. nur mittels elektronischer Kommunikation
  - o Einzelgespräche mit Eltern möglichst digital, in Ausnahmefällen in Präsenz (3-G und Maske)
  - o keine Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen und keine Unterrichtsangebote/Kooperationen mit externen Personen
  - o Singen und Bewegung/Sport wenn möglich im Freien oder in Innenräumen mit Sicherheitsabstand (Singen: 2 Meter; Sport: 1 Meter)





- o Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien

Unter <https://www.bmbwf.gv.at/hygiene> steht ein Infoplatat zu den Risikostufen bereit.

#### **Auf welcher Grundlage wird die Risikostufe festgelegt?**

Entscheidend ist die wöchentliche Empfehlung der Corona-Kommission. Diese basiert vor allem auf der risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenz, die neben den reinen Infektionszahlen auch die Anzahl der Tests, die Aufklärungsrate, die Symptomatik und die Dynamik des Infektionsgeschehens in jedem Bundesland berücksichtigt. Darüber hinaus liefert die AGES zusätzliche Informationen zu Schulclustern auf Bezirksebene. Auch die Ergebnisse aus der Abwasseranalyse und der Sentinel-Studie fließen in die Gesamtbeurteilung mit ein.

#### **Wie werden die Schulen über die jeweilige Risikostufe informiert?**

Die Corona-Kommission gibt jeweils am Donnerstag eine Empfehlung zur Einstufung ab. Das BMBWF bzw. die Bildungsdirektion informiert die Schulen am Donnerstagabend über die Einstufung der Bundesländer. Die Bildungsdirektion verschickt die entsprechende Verordnung am Freitag. Die neue Einstufung gilt bereits ab Montag. Die Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen sind von der Schulleitung umgehend zu informieren.

#### **Wie lange gilt die Risikostufe?**

Das hängt von der Einschätzung der Corona-Kommission bzw. von der Verordnung durch die Bildungsdirektion ab: Eine Rückstufung (z.B. von 3 auf 2) ist grundsätzlich nur möglich, wenn die risikoadjustierte Inzidenz für drei aufeinander folgende Wochen in einem niedrigeren Risikointervall liegt. Eine Höherstufung ist hingegen jede Woche möglich.

#### **Welche Vorgaben sind für Bewegung und Sport, Musikerziehung, Werken, Ernährung und Haushalt zu beachten?**

- Bewegung und Sport:
  - o Der Unterricht hat nach Möglichkeit im Freien stattzufinden.
  - o Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist für eine häufigere Durchlüftung zu sorgen.
  - o In geschlossenen Räumen ist zudem ab der Risikostufe 2 der 1-Meter-Abstand einzuhalten. Dieser darf bei der Ausübung von Kontaktsportarten und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kurzzeitig unterschritten werden.
  - o In der Risikostufe 3 ist dislozierter Turnunterricht im Freien bzw. in außerschulischen Freiluft-Sportstätten möglich (z.B. Rodeln, Eislaufen, Skifahren). Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche wird der Ninja-Pass als 2-G-Nachweis anerkannt. Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen und Lehrpersonen benötigen einen 2-G-Nachweis.
  - o Die Benützung von außerschulischen Indoor-Sportstätten (z.B. Hallenbad) ist nur möglich, wenn es sich dabei um regelmäßig dort vorgenommenen Unterricht in „Bewegung und Sport“ handelt. In diesem Fall gilt für Schüler/innen und Lehrpersonen beim Zutritt die schulische 3-G-Regel.
- Musikerziehung (Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten):
  - o Der Unterricht hat nach Möglichkeit im Freien stattzufinden.
  - o Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist für eine häufigere Durchlüftung zu sorgen.
  - o In geschlossenen Räumen ist zudem ab der Risikostufe 2 der 2-Meter-Abstand einzuhalten.
  - o Musizieren mit Blasinstrumenten darf in der Risikostufe 3 nur noch im Freien stattfinden.
- Fachpraktischer Unterricht (z.B. Werken, Ernährung und Haushalt) findet in jeder Risikostufe statt. Maschinen und Geräte sind an den Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern es die Sicherheitsvorschriften erlauben, können bei Verwendung durch mehrere Personen Einweghandschuhe getragen werden.





### **Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden?**

Ja, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen regulär statt. Es gibt dazu keine Einschränkungen oder separaten Vorgaben, sofern es sich nicht um einen der oben genannten Gegenstände handelt.

### **Unter welchen Voraussetzungen können Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen geplant bzw. durchgeführt werden?**

- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (auch mehrtägig mit Übernachtung) dürfen nur in den Risikostufen 1 und 2 stattfinden, zuvor muss eine verpflichtende Risikoanalyse durchgeführt werden.** Im Erlass findet sich dazu eine Checkliste (S. 27).
- Antigen-Selbsttests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden. PCR-Tests sind in diesem Fall nicht möglich.
- In der Risikostufe 3 dürfen keine Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen mehr stattfinden. Entscheidend ist v.a. die Einstufung am Zielort, sofern sich dieser in Österreich befindet.
- Bei Schulveranstaltungen im Ausland sind die umfassenden Informationen des Außenministeriums zu berücksichtigen und die Infektionslage etc. am Zielort im Vorfeld laufend zu verfolgen. Die Hygienevorschriften vor Ort sind jedenfalls einzuhalten.
- Der Schulstornofonds steht in diesem Schuljahr nicht mehr zur Verfügung. Auf Stornofristen bzw. den Abschluss einer Stornoversicherung ist zu achten.

### **Welche Kooperationen dürfen in der Risikostufe 3 noch stattfinden?**

**Ganzjährig durchgeführte Programme (z.B. Musikschulkooperation, Bewegungscoaches) können auch in der Risikostufe 3 weitergeführt werden. Es handelt sich dabei um eine regelmäßig wiederkehrende pädagogische Unterstützungsarbeit an der Schule. Die durchführenden Personen sind dem Lehrpersonal gleichgestellt.**

### **Was ist bei einer Schulraumüberlassung (z.B. an Sportvereine, Musikschulen, Tanzkurs) zu beachten?**

- Risikostufe 1: Es gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist.
- Ab Risikostufe 2: Es gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. Es darf kein Kontakt zwischen externen Personen, Schüler/innen und Lehrpersonen erfolgen – außer Schüler/innen und Lehrpersonen nehmen selbst an der außerschulischen Aktivität im Rahmen der Schulraumüberlassung teil.
- **Die Einhaltung allfälliger strengerer Regelungen (z.B. 2-G-Nachweis) ist vom jeweiligen Mieter sicherzustellen.**

### **Wird es Impfangebote an Schulen geben?**

Das Land Vorarlberg hat den Schulen ein mobiles Impfangebot unterbreitet. Wenn sich im Rahmen einer Bedarfserhebung an der Schule mindestens zehn Impfwillige (Schüler/innen, Lehr-, Verwaltungspersonal) finden, wird ein Ärzteteam die Impfung mit Biontech Pfizer in der Schule durchführen. Bei unter 14-Jährigen müssen die Eltern ihre Zustimmung erteilen. Anfragen können an die Koordinationsstelle des Landes gerichtet werden: [impfen@vorarlberg.at](mailto:impfen@vorarlberg.at) oder 05574 511 28 000

## **TEST- UND MASKENPFLICHT**

### **Wie ist die Maskenpflicht geregelt?**

- In der Risikostufe 1 gibt es im gesamten Schulgebäude keine Maskenpflicht.
- Ab der Risikostufe 2 gilt das verpflichtende Tragen einer Maske für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.



- In der Risikostufe 3 müssen darüber hinaus Schüler/innen ab der 9. Schulstufe (Sek II) die Maske im gesamten Schulgebäude tragen – das gilt auch für Lehrpersonen, die in diesen Klassen unterrichten.
- Eine Maske muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen.
- Gesichtsvisiere sind nur dann zulässig, wenn ein Attest zur Befreiung von der Maske vorliegt.
- Sollte laut Attest auch das Tragen eines Gesichtsvisiers nicht möglich sein, entfällt die Maskenpflicht gänzlich.
- **In der Sicherheitsphase von 13.12.2021-14.1.2022 besteht Maskenpflicht in allen Schulstufen im gesamten Schulgebäude, d.h. auch im Unterricht. Schüler/innen bis inkl. 8. Schulstufe haben nur MNS zu tragen. Schüler/innen ab der 9. Schulstufe (Sek II) sowie das gesamte Lehr- und Verwaltungspersonal haben FFP2-Maske zu tragen.**

#### **Gibt es weitere Empfehlungen zum MNS-Tragen?**

- Vor allem nicht geimpften Lehrpersonen wird empfohlen, in Unterrichtssituationen mit direktem Kontakt zu Schüler/innen (näher als 2 Meter, länger als 15 Minuten) stets eine FFP2-Maske zu tragen. Damit kann eine Absonderung als K1-Person vermieden werden.
- Das Konferenzzimmer gilt nicht als Gruppenraum, daher muss dort ab der Risikostufe 2 durchgehend Maske getragen werden.

#### **Gilt die Maskenpflicht auch im Freien (z.B. in der Pause im Schulhof)?**

Die Maskenpflicht gilt nur im Innenbereich der Schule.

#### **Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?**

- Personen, welchen aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS/einer FFP2-Maske nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Maskenpflicht in der Schule ausgenommen. Bei Schüler/innen genügt als Nachweis z.B. ein SPF- oder eSPF-Bescheid. Alle anderen Personen haben für die Befreiung ein ärztliches Attest vorzulegen und müssen weiterhin ein Gesichtsvisier tragen, sofern dies durch das Attest nicht untersagt ist.
- Gemäß § 55 Ärztegesetz dürfen Atteste nur nach gewissenhafter Untersuchung und nach genauer Erhebung der zu bestätigenden Tatsachen ausgestellt werden. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests (Gefälligkeitsattest), muss dieses nicht akzeptiert werden. In diesem Fall können Sie die Vorlage eines anderen Attests einfordern.
- Bei Attesten von Ärztinnen/Ärzten, die außerhalb Vorarlbergs praktizieren, ist zumindest eine gewisse Skepsis angebracht, ob tatsächlich eine entsprechende Untersuchung stattgefunden hat.
- **Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.**
- **Einen weiteren Ausnahmegrund gibt es im Bereich der Sonderpädagogik: Lehrpersonen und Pädagogen/-innen im Bereich der Sonderpädagogik können bei der Arbeit mit beeinträchtigten Schüler/innen auf das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske verzichten. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Schulleitung.**
- **Ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen sind Schwangere. Sie haben grundsätzlich nur einen MNS zu tragen.**

#### **Sind Maskenbefreiungsatteste aus dem letzten Schuljahr noch gültig?**

Nein, es muss ein neues Attest vorgelegt werden. Es könnte sich der Grund der Beeinträchtigung inzwischen geändert haben.

#### **Wie ist die Testpflicht geregelt?**

- Ab der Risikostufe 2 dürfen nur jene Schüler/innen am Präsenzunterricht (gilt auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen) teilnehmen, die einen 3-G-Nachweis vorlegen können. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss sich entweder regelmäßig an der Schule einem Selbsttest unterziehen (PCR- und Antigen-Test) oder einen externen Testnachweis einer „befugten Stelle“ vorlegen. Registrierte Wohnzimmertests sind nicht zulässig.



- Wenn Schüler/innen externe Nachweise erbringen, muss mindestens einer davon pro Woche ein PCR-Test sein. Es können auch ausschließlich PCR-Testungen vorgelegt werden, jedoch nicht ausschließlich Antigen-Tests. Testnachweise müssen die gesamte Schulwoche abdecken – hier ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von 48 Stunden (Antigen) bzw. 72 Stunden (PCR) sowie die mögliche Auswertungszeit im Labor berücksichtigt werden.
- Bei Lehr- und Verwaltungspersonal – Verwaltungspersonal ist jenes Personal, das sich regelmäßig in der Schule aufhält, aber auch Lehramtsstudierende im Praktikum, Freizeitpädagogen/innen, Schulassistenten/innen, Beratungslehrpersonal, Schulpsychologie, Bewegungskoaches etc. – besteht die Testpflicht in jeder Risikostufe nur für nicht geimpfte/nicht genesene Personen: 1x pro Woche mittels PCR-Test sowie 2x pro Woche mittels Antigen-Tests (stehen in der Schule zur Verfügung). Ab 29.11.2021 sind zwei PCR-Tests pro Woche vorzulegen, dazu steht zumindest ein PCR-Spültest an der Schule zur Verfügung. Beim Lehr- und Verwaltungspersonal beträgt die Gültigkeit von Antigen-Tests seit dem 22.11.2021 nur noch 24 Stunden.
- Geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:
  - Genesungszertifikat, ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid (gültig für 6 Monate)
  - Impfpass, Impfkarte, Impfzertifikat, „Grüner Pass“:
    - Zweitimpfung (gültig für 9 Monate)
    - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (gültig für 9 Monate)
    - jede weitere Impfung (Booster/Drittimpfung bzw. bei Einmalimpfstoffen und bei Genesenen die Zweitimpfung gültig für 9 Monate)
- Personen, die von der Testpflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig mit den bereitgestellten Selbsttests (Antigen und PCR) an der Schule testen. Unter 14-jährige Schüler/innen benötigen dazu eine Einverständniserklärung der Eltern.
- In der Sicherheitsphase von 13.12.2021-14.1.2022 müssen alle Schüler/innen regelmäßig getestet werden. Ausgenommen von sämtlichen Testungen (Antigen und PCR) sind nur Genesene für 90 Tage nach ihrer Genesung.

#### **Ist ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper noch gültig?**

Nein. Seit 22.11.2021 haben Antikörpernachweise gemäß den Vorgaben des Gesundheitsministeriums bundesweit keine Gültigkeit mehr für den Genesungsstatus. Diese Personen unterliegen somit der jeweils gültigen Testpflicht. Als genesen gilt nur noch, wer ein Genesungszertifikat, eine ärztliche Bestätigung oder einen Absonderungsbescheid vorlegen kann. Dieser Nachweis muss bestätigen, dass die Person innerhalb der letzten 6 Monate selbst mit Covid-19 infiziert war (positiver PCR-Test). Nach Ablauf dieser 6 Monate gilt für die Person wieder die Verpflichtung zum regelmäßigen Testen.

#### **Gibt es eine einfache Möglichkeit, um Test-, Genesungs- oder Impfzertifikate überprüfen zu können?**

Mit der GreenCheck-App können QR-Codes von Impf-, Genesungs- und Testzertifikaten des Grünen Passes schnell, unkompliziert und automatisch überprüft werden. Die App GreenCheck (ITSV GmbH / Österreichische Sozialversicherung) ist kostenlos im iOS App Store oder Google Play Store erhältlich. Es werden keine persönlichen Daten übermittelt. Die Prüfung erfolgt offline, also nur im Gerät des oder der Prüfenden. Eine Bedienungsanleitung finden Sie [HIER](#). Die Anwendung ist auch als Weblösung verfügbar unter <https://greencheck.gv.at/>

#### **Besteht die Testpflicht auch für das Fremdreinigungspersonal?**

Auch Fremdreinigungspersonal gilt grundsätzlich als Verwaltungspersonal. Sollte das Reinigungspersonal während der unterrichtsfreien Zeit an der Schule sein bzw. an Zeiten, in denen sich keine Schüler/innen mehr in der Schule befinden, kann auf die allgemeine 3-G-Regel zurückgegriffen werden. Ein negativer Antigen-Testnachweis ist somit ausreichend.



### **Wie ist mit Schüler/innen umzugehen, die die Testpflicht verweigern?**

- Schüler/innen (bzw. Eltern), die die Schultestung verweigern oder keine Einverständniserklärung vorlegen oder die Einverständniserklärung widerrufen und auch keinen externen Test vorlegen, müssen in einem verpflichtenden Aufklärungsgespräch mit der Schulleitung über die weiteren Auswirkungen informiert werden. Bei minderjährigen Schüler/innen ist ein Gespräch mit den Eltern zu führen.
- Bleibt es der Entscheidung, befinden sich die Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht. Sie haben dabei keinen Anspruch auf eine separate Betreuung (z.B. Arbeitspakete oder IKT-gestützter Unterricht), sondern müssen sich selbst über den Lehrstoff informieren, Hausübungen erbringen etc.
- Die Teilnahme an Schularbeiten ist nur in Präsenz und nur durch Einhaltung der Test- und Maskenpflicht möglich. Mündliche Prüfungen mittels elektronischer Kommunikation können ebenfalls nicht stattfinden. Es kann nur die Mitarbeit für die Leistungsfeststellung herangezogen werden.
- Sofern Risikostufe 1 und somit keine Test- und Maskenpflicht gilt, haben diese Schüler/innen wieder verpflichtend am Präsenzunterricht teilzunehmen.

### **Was ist bei wiederholter Test- bzw. Maskenverweigerung zu tun?**

- Schülerinnen und Schüler: Die Einhaltung der Hygienebestimmungen stellt Pflichten der Schüler/innen dar. Weigert sich also eine Schülerin/ein Schüler eine Maske zu tragen oder der Testpflicht nachzukommen, muss zunächst ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern stattfinden und über die Konsequenzen bei weiterem Nichtbefolgen informiert werden. Bleibt es bei der Verweigerung, befindet sich die Schülerin/der Schüler ab dem nächsten Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sollte die Schülerin/der Schüler weiterhin in die Schule kommen und die Hygieneregeln nicht einhalten, kann eine zeitlich befristete Suspendierung ausgesprochen werden. Eine Suspendierung wird durch die zuständige Schulbehörde verfügt, die Schulleitung hat mit dieser Kontakt aufzunehmen (SQM).
- Lehrpersonen: Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist eine Dienstpflicht. Das Dienstrecht sieht bei Dienstpflichtverletzungen klare Verfahren vor. Konkret bedeutet dies, dass, wenn eine Lehrperson keine Maske trägt oder der Testpflicht nicht nachkommt, die Schulleitung eine Weisung ausspricht. Kommt die Lehrperson dieser weiter nicht nach, so ist das pflichtwidrige Verhalten der Dienstbehörde (Präs/3) zu melden. Dort werden die weiteren disziplinarischen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

### **Müssen Schüler/innen über 14 Jahren für die Testung in der Schule eine Einverständniserklärung abgeben?**

Ja, sie können diese selbst ausfüllen und unterschreiben.

### **Welche Testbestätigungen anderer Stellen sind von der Schule anzuerkennen?**

Grundsätzlich müssen Schüler/innen für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen Selbsttest in der Schule durchführen. Dem gleichzuhalten ist eine Bestätigung über ein negatives Testergebnis einer „befugten Stelle“. Dazu zählen:

- Teststraßen
- Kranken- und Kuranstalten, Reha-Einrichtungen
- Alten- und Pflegeheime
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen, die mobile Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen
- Ärzte/Ärztinnen, medizinische Labors
- Apotheken
- freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen (z.B. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Logopäden/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Hebammen)
- Schulen (hinsichtlich Bedienstete und Schüler/innen)



Das negative Testergebnis muss der Schule als schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.

### **Wie lange sind Testnachweise gültig?**

Beim Lehr- und Verwaltungspersonal beträgt die Gültigkeit von Antigen-Tests seit dem 22.11.2021 nur noch 24 Stunden. Bei Schüler/innen gilt jeder Antigen-Test weiterhin für 48 Stunden. PCR-Tests haben für alle Personen eine Gültigkeit von 72 Stunden.

**Ein registrierter Selbsttest, der zu Hause durchgeführt wird, wird nicht anerkannt!**

### **Darf die Schulleitung zusätzliche Schutzmaßnahmen am Standort anordnen (z.B. Maskenpflicht im Unterricht, Testungen)?**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann die Schulleitung kurzfristig und unabhängig von der Risikostufe folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS/einer FFP2-Maske
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 dürfen nur nach Zustimmung der Bildungsdirektion angeordnet werden (schriftliches Ansuchen mit Begründung an [krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at)) und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf aber um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

**NEU:** Bei einem bestätigten Fall (positiver PCR-Test) in einer Klasse muss die Schulleitung eine Antigen-Testpflicht in dieser Klasse für die folgenden fünf Schultage anordnen. Die Zustimmung der Bildungsdirektion ist nicht erforderlich.

### **Darf die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen?**

Nein, Distance Learning für einzelne Klassen oder die ganze Schule kann nur vom Ministerium oder der Bildungsdirektion per Verordnung angewiesen werden. Seit 25.11.2021 gibt es dazu ein vereinfachtes Verfahren, wenn 2 oder mehr positive PCR-Tests in einer Klasse festgestellt werden:

- Sollte es innerhalb von 3 Tagen (berechnet wird jeweils der Tag der Testung) in einer Klasse 2 oder mehr PCR-bestätigte Schüler/innen geben, kann die Schulleitung an [krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at) einen Antrag auf Distance Learning für die betroffene Klasse stellen:
  - Geben Sie im Betreff „Antrag auf Distance Learning“ an.
  - Geben Sie die Bezeichnung der Klasse(n) an und wie viele Schüler/innen dieser Klasse(n) PCR-bestätigt sind.
  - Die Schüler/innen sollten 48 Stunden vor ihrem positiven Antigen-Test, der daraufhin mittels PCR bestätigt wurde, oder 48 Stunden vor ihrem positiven PCR-Test (Schultest oder externer Test, ohne vorherigen Antigen-Test) noch in der Schule gewesen sein (infektiöser Zeitraum).
- Die Bildungsdirektion bestätigt das Ansuchen per E-Mail und übermittelt noch am gleichen Tag eine diesbezügliche Verordnung.
- Sobald die Bildungsdirektion Ihr Ansuchen bestätigt hat, können Sie bereits die Eltern informieren, dass in der/den betreffenden Klasse(n) ab dem nächsten Schultag auf Distance Learning umgestellt wird. Die Schüler/innen erhalten von der Schule 3 Antigen-Tests, damit sie sich während dieser Zeit zu Hause testen können.
- Die Maßnahme gilt für 5 Kalendertage und betrifft alle Schüler/innen (auch geimpfte und genesene) der Klasse. Für Schularbeiten etc. können keine Ausnahmeregelungen getroffen werden. Es findet in diesem Zeitraum auch keine Betreuung an der Schule statt, Eltern haben aber aufgrund der Verordnung die Möglichkeit auf Sonderbetreuungszeit.
- Treten während der 5-Tages-Frist weitere Covid-19-Fälle auf, kommt es dennoch zu keiner Verlängerung der Verordnung.
- Wichtig: Es handelt sich um eine rein schulorganisatorische Maßnahme, die Schüler/innen unterliegen keiner Absonderung und werden in dieser Zeit auch nicht behördlich getestet. Nach Ablauf der Verordnung ist der Präsenzunterricht wiederaufzunehmen, die Schüler/innen werden



am ersten Tag in der Schule getestet. Sie müssen keinen externen negativen Testnachweis einer befugten Stelle in die Schule mitbringen.

#### Was gilt für Schüler/innen mit SPF, die keinen PCR-Spültest durchführen können?

- Wenn trotz Ausschöpfung aller möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Eltern an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal, Testung zu Hause) ein PCR-Spültest nicht durchführbar ist, können 3x pro Woche ausschließlich Antigen-Tests durchgeführt werden.
- Ist überhaupt keine Testung möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der anderen Personen minimieren (z.B. Trennwände).

#### Gibt es Unterlagen und Materialien zu den Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen?

Homepage des BMBWF: [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene)

#### Wo gibt es mehrsprachige Informationen zu Covid-19 (z.B. Testen, Impfen)?

Homepage des Landes Vorarlberg:

<https://vorarlberg.at/-/coronapage-artikel-mehrsprachige-informationen>

## SELBSTTESTS AN SCHULEN

#### Welche Tests werden an den Schulen durchgeführt?

- **Antigen-Selbsttests:** Für Schüler/innen an Volksschulen (Grundstufe I) und Sonderschulen stehen Antigen-Tests von LEPU Medical zur Verfügung. Für alle anderen Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal stehen Antigen-Tests von ACON Biotech („Flowflex“) zur Verfügung. **Seit Anfang November stehen für alle Schulen nur noch Flowflex-Tests zur Verfügung.**
- **PCR-Selbsttests:** Für Schüler/innen aller Schularten stehen PCR-Selbsttests zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Spültests, d.h. eine Kochsalzlösung wird im Mundraum (bei geschlossenem Mund) im Kreis bewegt und anschließend ausgespuckt. **Seit 29.11.2021 kann auch das Lehr- und Verwaltungspersonal die Spültests verwenden.**

#### Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren sie sich testen möchten?

Nein, sie haben jene Tests durchzuführen, die an diesem Tag von der Schule angeboten werden.

#### Wie viele Tests erhalten die Schulen?

- Alle Schulen erhalten jede Woche eine ausreichende Anzahl an PCR-Tests für Schüler/innen, Lehrpersonen und Verwaltungspersonal. Eine Lieferliste mit der genauen Anzahl pro Standort wird jeweils am Freitag per Mail den Schulen übermittelt.
- **Antigen-Tests sind seit Anfang November von Schulen und Internaten über den BBG-Shop selbst zu bestellen. Dabei gibt es gewisse Mindest- (1 Karton = 600 Tests) bzw. Maximalbestellmengen (5 Kartons = 3.000 Tests). Als Richtwert empfiehlt es sich, immer einen Testvorrat für 2 Wochen an der Schule lagernd zu haben. Beachten Sie eine Lieferzeit von ca. 5-8 Werktagen. Der fixe Liefertag für Vorarlberg ist der Donnerstag.**

#### Muss die Schule prüfen, welche Mengen an Tests tatsächlich geliefert werden?

Ja. Alle Schulen haben anhand der Lieferliste bzw. ihrer eigenen Bestellungen zu prüfen, ob sie die richtige Menge an Material erhalten. Reklamation richten Sie bitte an das Servicecenter der Post (Mo-Fr 8:00-16:00 Uhr): [lieferung.selbsttest@post.at](mailto:lieferung.selbsttest@post.at) oder 0800 500 821

#### In welchem Rhythmus finden die Testungen statt?

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>AG + PCR**</b>			<b>AG</b>	
<b>AG</b>	<b>AG, PCR</b>	<b>PCR</b>	<b>AG</b>	<b>AG</b>





\*\*am Montag ist eine Kombination aus AG und PCR-Test notwendig, damit für Montag ein gültiges Testergebnis vorliegt. Das PCR-Test-Ergebnis erhalten Sie Dienstag früh per Mail.

### **ROT = Testung**

**BLAU = Zeitraum der Gültigkeit der Testung (PCR: 72h; Antigen: 48h)**

### **Wann wird an den Schulen ein zweiter PCR-Spültest möglich sein?**

Aus Kapazitätsgründen war die Einführung eines zweiten PCR-Spültests mit 29.11.2021 noch nicht möglich. Das Ministerium verhandelt aktuell mit dem Labor über die möglichst rasche Umsetzung einer zweiten PCR-Testung pro Woche.

### **Wie ist vorzugehen, wenn keine Einverständniserklärung vorliegt?**

- Die Eltern sind schnellstmöglich zu kontaktieren. Wird das Kind nicht sofort abgeholt, kann es für diesen Tag nur mit MNS am Unterricht teilnehmen.
- Wird die Einverständniserklärung weiterhin verweigert, müssen die Eltern aufgeklärt werden, dass sich das Kind ab dem nächsten Tag im ortsungebundenen Unterricht befindet.
- Wenn Eltern den Test mit ihrem Kind in der Schule durchführen (Teststation an VS/ASO), benötigt es keine Einverständniserklärung. Diese ist aber notwendig, sobald das Kind den Test ohne Anwesenheit der Eltern durchführen soll.

### **Wie laufen die PCR-Spültests genau ab?**

- Einmalige Vorbereitung:
  - Jede Schule erhält für jede/n Schüler/in einen Bogen mit QR-Code-Stickern. Diese sind von der Schule zuzuordnen und am besten gleich mit Namen zu versehen.
  - Für jede Klasse wird eine Liste angelegt. Dazu steht eine Muster-Datei als Download zur Verfügung („Vorlage PCR-Test-Klassenliste“): [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt)
  - In die Liste werden die Namen der Schüler/innen eingetragen und in das Feld daneben einen der beiden länglichen Sticker vom Stickerbogen geklebt.
  - Die Stickerbögen werden an die Klassenlehrpersonen/KVs verteilt, die sie an die Schüler/innen ausgeben.
  - Der zweite längliche Sticker vom Stickerbogen ist für den Corona-Testpass vorgesehen.
- Wöchentliche Testdurchführung:
  - Die Lehrperson verteilt die Testsets (1 Proberöhrchen mit Kochsalzlösung und 1 Schutzbeutel) und vermerkt in einer Klassenliste, welche Schüler/innen am Test teilnehmen bzw. abwesend sind.
  - Jede/r Schüler/in klebt einen runden QR-Code-Sticker vom eigenen Stickerbogen auf den Deckel des Proberöhrchens (gut andrücken und feststreichen!). Der Verschluss darf dabei weder feucht noch verschmutzt/fettig sein.
  - Über das Proberöhrchen wird die Kochsalzlösung in den Mundraum genommen und für 30 Sekunden gespült.
  - Die Flüssigkeit wird in das Röhrchen gespuckt, das Röhrchen wird verschlossen – Deckel fest zudrehen, damit nichts ausläuft! – und in den Schutzbeutel gegeben, der ebenfalls gut verschlossen wird.
  - Alle Proben der Klasse werden in einen Sammelbeutel gegeben.
  - Die Sammelbeutel werden in den Klassen abgeholt oder zu einer Sammelstelle in der Schule gebracht. Dort werden alle Sammelbeutel in einen Abholsack gegeben und für den Logistiker an einem gut ausgeschilderten Abholort (möglichst nahe beim Haupteingang) bis spätestens 8:30 Uhr bereitgestellt. Für die Beschilderung stehen Datei-Vorlagen zur Verfügung („Wegweiser für PCR-Test-Abholstation“): [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt)
- Abholung der Proben:
  - Das Logistikunternehmen holt die Proben an allen Schulen am Montag zwischen 8:30 Uhr und 14:00 Uhr ab und liefert sie direkt ins Labor.





- Die Proben müssen somit spätestens bis 8:30 Uhr an einem gut ausgeschilderten Abholort in der Stammschule (Expositurklassen werden nicht separat angefahren) bereitgestellt werden. Es ist nicht möglich, die Abholung zu verschieben.
- Um ein digitales Tracking der PCR-Proben jeder Schule zu ermöglichen, haben Sie einen individuellen QR-Code zum Ausdrucken bzw. QR-Code-Sticker erhalten. Bitte kleben Sie diesen QR-Code nur auf den großen Abholsack und nicht auf die roten Klassensäcke. Sollten Sie keine Sticker mehr haben, wenden Sie sich bitte an: [schul-transport@wems.at](mailto:schul-transport@wems.at)
- Ergebnisübermittlung:
  - Das Labor übermittelt die Ergebnisse an die dem BMBWF bekannte offizielle E-Mail-Adresse der Schule (Änderungen an [selbsttest@logistikbmbwf.gv.at](mailto:selbsttest@logistikbmbwf.gv.at)) bis spätestens 7:00 Uhr am Folgetag. Die Nachricht enthält folgende Informationen:
    - Gesamtzahl der erhaltenen Proben pro Standort
    - Gesamtzahl der ausgewerteten Proben
    - Zahl der negativen Ergebnisse
    - Zahl der positiven Ergebnisse mit dem jeweiligen Code
    - Zahl der nichtauswertbaren Proben
  - Sollte es zu Verzögerungen kommen, erhalten Sie ebenfalls bis 7:00 Uhr eine Nachricht vom Labor.
  - Bei Unklarheiten zur Ergebnisübermittlung (z.B. fehlende Proben) verwenden Sie bitte das Online-Formular, damit sich das Labor mit Ihnen in Verbindung setzen kann:  
<https://www.bbg.gv.at/pcr-meldung>
  - Alle negativen Testergebnisse können im Stickerpass bzw. im Covid-Portal bestätigt werden.
- Positives Ergebnis:
  - Ist eine Probe positiv, prüfen Sie anhand Ihrer Dokumentation, zu welcher Klasse und zu welchem Schüler/welcher Schülerin der Code gehört. Informieren Sie die Klassenlehrperson/KV und die Schülerin/den Schüler sowie die Eltern. Die Person darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen bzw. muss abgeholt werden.
  - Übermitteln Sie unverzüglich – spätestens bis 9:00 Uhr – die notwendigen Daten an das Labor unter [schule.novogenia.com](http://schule.novogenia.com)
  - Die Datenmeldung an das Labor ist auch dann erforderlich, wenn die Schülerin/der Schüler am Vortag bereits beim Antigen-Test positiv war, aus Zeitgründen aber dennoch bereits der Spültest durchgeführt wurde.
  - Die Datenmeldung an das Labor ist auch dann erforderlich, wenn irrtümlich eine eben erst genesene Person den Spültest gemacht hat.
  - Das Labor informiert die Gesundheitsbehörde, die die notwendigen weiteren Schritte veranlasst (z.B. Kontaktdatenerhebung, Absonderungen, weitere Testung von Kontaktpersonen).
- Visualisierte Anleitung zum gesamten Durchführungsprozess: [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt)

#### **Was bedeutet es, wenn das Ergebnis einer PCR-Probe mit „ReCall“ bezeichnet ist?**

Es bedeutet, dass die Probenqualität nicht ausreichend war und daher keine Ergebnisauswertung möglich war. Es wird empfohlen, die betroffene Person in dieser Woche so oft mittels Antigen zu testen, sodass für jeden Tag der Anwesenheit ein gültiger Nachweis vorliegt.

#### **Wie ist vorzugehen, wenn die PCR-Proben nicht abgeholt werden?**

- Benutzte Proberöhrchen, die vom Logistiker nicht mitgenommen wurden, müssen vom Standort entsorgt werden. Sie sind recyclebar und können als „Plastik“ entsorgt werden.
- Die Schüler/innen haben in diesem Fall weitere Antigen-Tests in der Schule durchzuführen, sodass für jeden Tag der Anwesenheit ein gültiger Nachweis vorliegt.
- Melden Sie das Problem zudem über folgendes Online-Formular: <https://www.bbg.gv.at/pcr-meldung>



**Wie ist vorzugehen, wenn am Dienstag gar keine PCR-Ergebnisse vom Labor übermittelt werden?**

Melden Sie das Problem über folgendes Online-Formular, damit sich das Labor mit Ihnen in Verbindung setzen kann: <https://www.bbg.gv.at/pcr-meldung>

**In der Anleitung steht: 30 Minuten vor dem PCR-Spültest nicht Zähne putzen, Kaugummi kauen, trinken, essen oder rauchen. Ist das als konkrete Vorgabe zu verstehen?**

Es handelt sich nur um eine Empfehlung. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass der PCR-Spültest anschließend an den Antigen-Test durchgeführt wird und alle Proben bis 8:30 Uhr abholbereit sind.

**Der Antigen-Test eines Schülers am Montag ist positiv. Ist der PCR-Spültest dennoch durchzuführen?**

Nein. Wenn der Antigen-Test positiv ist, lassen Sie das Kind von den Eltern abholen bzw. schicken Sie es umgehend nach Hause und melden Sie den positiven Selbsttest über [https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ\\_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest](https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest) zum behördlichen PCR-Test an.

**Welche Daten werden im Zuge des PCR- oder Antigen-Tests verarbeitet und gespeichert?**

- Jede Schule kann aus organisatorischen Gründen (Wem wird ein Testkit ausgehändigt? Wer darf mangels Zustimmung zum Test die Schule nicht betreten?) eine Übersichtsliste mit Vorname/Nachname/Klasse der Schülerin/des Schülers führen und der Info, ob das Einverständnis zur Testung vorliegt. Diese Liste verbleibt am Schulstandort und wird spätestens nach Ende des Schuljahres 2021/22 gelöscht.
- Von Bildungsdirektion/BMBWF werden keine personenbezogenen, sondern lediglich anonymisierte Daten für statistische Zwecke erhoben (z.B. Anzahl der durchgeführten Tests an jeder Schule, Anteil der positiven Ergebnisse ohne Personenbezug). Die Schule meldet nur diese Daten an die Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Diese Daten werden für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen, lassen aber keinesfalls auf einzelne Schüler/innen rückschließen.
- Positive PCR-Testergebnisse sind gem. § 3 Abs. 1 Epidemiegesetz der Gesundheitsbehörde oder dem Labor zu melden.

**Was ist in den PCR-Spültests enthalten?**

Bei den Gefäßen handelt es sich um PET-Produkte aus der Lebensmittelindustrie und sie sind somit völlig ungefährlich. Die gespülte Lösung ist Trinkwasser mit Lebensmittel-Kochsalz versetzt, ebenfalls in Lebensmittelqualität. Versehentliches Verschlucken stellt somit kein Gesundheitsrisiko dar. Die Flüssigkeit wird in Österreich nach hohen Lebensmittel- und Medizinproduktstandards abgefüllt. Chargen werden geprüft und freigegeben.

Beipackzettel und nähere Informationen des Labors: <https://novogenia.com/schule/>

**Ist es möglich, eine eigene Kochsalzlösung für den PCR-Test in der Schule zu verwenden?**

Nein. Aus rechtlichen Gründen (Medizinproduktegesetz) muss bei der Anwendung in der Schule die original verschlossene und als Medizinprodukt zertifizierte physiologische Kochsalzlösung verwendet werden.

**Ist es möglich, auch nur in das Teströhrchen mit der Kochsalzlösung hineinzuspucken?**

Nein. Aus rechtlichen Gründen (Medizinproduktegesetz) muss bei der Anwendung in der Schule die original verschlossene und als Medizinprodukt zertifizierte physiologische Kochsalzlösung laut Produktanleitung verwendet werden. Ein Hineinspucken in das Teströhrchen ist somit nicht möglich.

**Wie können Berufsschulen mit Tagesunterricht am PCR-Test teilnehmen?**

An ganzjährigen Berufsschulen und an Abendformen finden sowohl für Schüler/innen als auch für das Personal ausschließlich Antigen-Testungen statt.

**Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in am PCR-Test in der Schule nicht teilnehmen kann, weil er/sie z.B. krank ist, zu spät kommt, oder wenn eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung ist?**

- Die Proben sind rechtzeitig bis 8:30 Uhr für das Logistikunternehmen am ausgeschilderten Abholort bereitzustellen. Kommt ein/e Schüler/in zu spät, kann der Test nicht mehr nachgeholt



werden. In diesem Fall sind an diesem Tag und an den folgenden Tagen dieser Woche nur Antigen-Tests in der Schule durchzuführen.

- Ist ein/e Schüler/in am PCR-Testtag krank oder aus einem anderen gerechtfertigten Grund nicht anwesend, ist am nächsten Tag der Anwesenheit ein Antigen-Selbsttest in der Schule durchzuführen.
- Befindet sich eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung außer Haus, können am Veranstaltungsort Antigen-Tests der Schule durchgeführt werden oder externe Zertifikate erbracht werden.
- Kommt ein/e Schüler/in am PCR-Testtag wiederholt zu spät, ist von einer Testverweigerung auszugehen und ein Aufklärungsgespräch durchzuführen.
- Ist ein/e Schüler/in immer nur am Tag der PCR-Testung „krank“, ist ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer Erkrankung zu verlangen.
- Wenn ein/e Schüler/in ausschließlich Testzertifikate von außen bringt, so muss eines davon pro Woche ein PCR-Zertifikat sein.

#### **Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in den eigenen Stickerbogen mit den QR-/Barcodes verliert?**

Der Schüler/die Schülerin benötigt einen neuen Stickerbogen. Jede Schule wird mit einem Mehrkontingent ausgestattet. Nachbestellungen sind an den Helpdesk des BMBWF zu richten ([selbsttest@logistikbmbwf.gv.at](mailto:selbsttest@logistikbmbwf.gv.at)).

#### **Die PCR- und/oder Antigen-Testlieferung ist ausgefallen und es sind nicht mehr genug Tests in der Schule. Dürfen die Schüler/innen trotzdem am Unterricht teilnehmen?**

Wenn von der Schule keine Tests zur Verfügung gestellt werden können (z.B. aufgrund ausgefallener Lieferungen), dann dürfen die Schüler/innen selbstverständlich am Präsenzunterricht teilnehmen. Sobald wieder Tests verfügbar sind, werden die Schüler/innen getestet.

#### **PCR-Spültest für Lehr-/Verwaltungspersonal: Wie können Personen, die an unterschiedlichen Schulen tätig sind, am Testangebot teilnehmen?**

Die Person bekommt ihren QR-Code-Bogen von der Stammschule. Sollte sie am Tag der PCR-Testung an einer anderen Schule tätig sein, kann die Probe auch dort mit dem Code der Stammschule abgegeben werden. Sie behält somit ihren Bogen immer bei sich. Das Ergebnis wird immer an die Stammschule übermittelt.

#### **Was machen Personen, die in der ersten Stunde noch nicht da sind (z.B. Nachmittagsbetreuung, Reinigungspersonal)?**

Falls sie ungeimpft sind, müssen sie wie bisher ein externes PCR-Testangebot wahrnehmen. Wer an der Schule testen möchte, muss die Probe zeitgerecht bereitstellen bzw. eventuell am Vortag spülen.

#### **Wie ist bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis vorzugehen?**

Bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis muss der Test wiederholt werden. Zu wiederholen ist nur der einzelne Test, nicht die gesamte Testung der Klasse. Bei einem ungültigen Lepu-Testergebnis empfiehlt es sich, mit einem Flowflex-Test nachzutesten.

#### **Was ist bei einer Häufung von positiven Antigen-Testergebnissen in einer Klasse zu tun?**

Eine auffällig hohen Anzahl an positiven Antigen-Testergebnissen (3 oder mehr pro Klasse bei einer Testung) deutet vermutlich auf fehlerhafte Tests oder andere Probleme bei der Testdurchführung oder Lagerung hin. Es ist wie folgt vorzugehen:

- Führen Sie zur Kontrolle umgehend eine Nachtestung mit einer anderen Testcharge und neuer Pufferlösung durch. Sind die Ergebnisse bei der Kontrolltestung negativ, ist keine weitere Meldung vorzunehmen. Sind einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterhin positiv, so gehen Sie bitte gemäß dem Prozedere bei einem positiven Selbsttest vor.
- Geben Sie auffällige Häufungen immer auch dem Helpdesk des BMBWF bekannt (Schulkennzahl, Datum, Anzahl der positiven Tests, Chargennummer der verwendeten Testkits): [selbsttest@logistikbmbwf.at](mailto:selbsttest@logistikbmbwf.at) oder 0800/203005



### **Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden?**

- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30 °C
- Bis zum Gebrauch müssen die Testkits im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel verbleiben. Sie dürfen nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums verwendet werden. Die PCR-Tests haben eine Haltbarkeit von 36 Monaten. Die Haltbarkeit der Antigen-Tests ist auf jeder Schachtel angegeben.

### **Wer haftet, wenn beim Testen in der Schule etwas schiefgeht?**

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit einem Röhrchen, Wattestäbchen etc. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

### **Welche Tests müssen bei der wöchentlichen Erhebung an die Bildungsdirektion gemeldet werden?**

- Die wöchentliche Erhebung findet jeweils am Dienstag statt, d.h. sie umfasst den Zeitraum Mittwoch bis Dienstag.
- Zu melden sind grundsätzlich folgende Daten für jeden Tag der Woche:
  - Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests bei Schüler/innen
  - Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests bei Lehr- und Verwaltungspersonal
  - Anzahl der davon positiven Antigen-Tests
  - Anzahl der Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht (Testverweigerung)
  - Gesamtzahl der durchgeführten Antigen-Tests
- Bei der Erhebung ist jeder durchgeführte Antigen-Test zu erfassen, d.h. auch Testwiederholungen bei einem ungültigen Ergebnis sind einzurechnen.
- Positive Testergebnisse, die außerhalb der Schule festgestellt werden (z.B. Arzt, Apotheke, Teststation), gehören nicht zur Erhebung.

### **Können für die Schultests weiterhin Bestätigungen ausgestellt werden?**

Ja, jede Schule gilt als „befugte Stelle“ und kann somit – wie bereits im Vorjahr – das negative Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests (Antigen und PCR) bestätigen:

- Covid-Portal: Über das Landesportal unter <https://covid-portal.lwz-vorarlberg.at> können in der Schule durchgeführte Selbsttests von Schüler/innen, Lehrpersonen und sonstigem Schulpersonal digital bestätigt werden. Schüler/innen – aber auch Lehrpersonen – haben sich zuerst auf dem Portal zu registrieren und bringen das ausgedruckte und unterschriebene Personendatenblatt mit dem persönlichen QR-Code in die Schule mit. Ist das Testergebnis negativ, scannt die Aufsichtsperson den Code ab und bestätigt das negative Ergebnis. Die Testbestätigung wird im COVID-Portal automatisch erstellt und kann dort von den Schüler/innen heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.
- Stickerpass: Jede/r Schüler/in erhält einen „Corona-Testpass“ in Form eines Leporellos, der jeweils drei Selbsttests pro Woche anführt. Für jeden durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis bekommen die Schüler/innen einen entsprechenden Sticker (unterschiedliche Farben für Antigen-, PCR- und externen Test), kleben diesen in der betreffenden Woche ein und schreiben das Testdatum dazu. Für Lehrpersonen und sonstiges Personal steht eine Bestätigungsvorlage zum Ausdrucken zur Verfügung: <https://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass>

### **Darf die Schulleitung für das Lehr- und Verwaltungspersonal auch das negative Ergebnis beim PCR-Spültest bestätigen?**

Das ist aktuell noch nicht möglich. Das Bildungsministerium führt zu diesem Thema Gespräche mit dem Gesundheitsministerium. Sobald hier eine Entscheidung gefallen ist, werden die Schulen informiert.



### **Gilt der Ninja-Pass für Schüler/innen außerhalb der Schule als 2-G-Nachweis (z.B. Gasthaus, Hotel, Theater, Seilbahn)?**

Der Ninja-Pass gilt laut Verordnung des Gesundheitsministeriums für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen als 2-G-Nachweis. Der Pass gilt auch über das gesamte Wochenende, sofern alle Testnachweise in dieser Woche eingeklebt sind. Wer hingegen nicht mehr schulpflichtig ist (ab der 10. Schulstufe), benötigt für den Zutritt zu gewissen außerschulischen Einrichtungen einen 2-G-Nachweis, dies gilt auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Hotel, Gasthaus, Theaterbesuch, Benützung von Seilbahnen). Dies betrifft auch Lehrpersonen, die weder geimpft noch genesen sind. Diese können somit als Begleitpersonen nicht mehr in Frage kommen.

Einzig bei der Nutzung von außerschulischen Sportstätten (z.B. Schwimmbad) im Rahmen des regelmäßig dort vorgenommenen Unterrichts in „Bewegung und Sport“ ist eine Ausnahme für Schüler/innen und Lehrpersonen vorgesehen. D.h. es gelten dort die Vorgaben der Schulverordnung und somit genügt der schulische 3-G-Nachweis.

### **Welche Stickerfarbe gilt für welchen Test?**

- GRÜN = negatives Ergebnis über einen Antigen-Test in der Schule, gültig für 48 Stunden
- BLAU = negatives Ergebnis über einen PCR-Test in der Schule, gültig für 72 Stunden
- ROT = negatives Ergebnis über ein externes Testzertifikat (Antigen oder PCR)
- GOLD = einmaliger Vermerk nach Vorlage des Nachweises über die vollständige Schutzimpfung

### **Wann darf der goldene Sticker für geimpfte Schüler/innen im Ninja-Pass eingeklebt werden?**

Voraussetzung ist die Vollimmunisierung der Schülerin/des Schülers. Diese ist unmittelbar mit der Zweitimpfung gegeben. Der Impfnachweis ist der Schule vorzulegen.

### **Wie kann der Status „Genesen“ im Stickerpass nachgewiesen werden?**

Externe Atteste (auch Genesung) werden im Stickerpass mit roten Stickern nachgewiesen. Es ist zu beachten, wie lange der Nachweis gilt (Genesungszertifikat, Absonderungsbescheid, ärztliche Bestätigung → jeweils gültig für 6 Monate).

### **Welches Datum ist im Stickerpass beim PCR-Test einzutragen? Das Datum der Testabnahme oder den Tag, an dem das Ergebnis vorliegt?**

Es ist das Datum der Testabnahme (Montag) einzutragen.

### **Was ist zu tun, wenn Schüler/innen ihren Testpass verlieren?**

Bei Verlust des Corona-Testpasses erhalten Schüler/innen durch die Schule einen neuen Pass. Falls an der Schule keine Testpässe mehr vorhanden sind, können diese bei der Leitstelle der Bildungsdirektion nachbestellt werden ([leitstelle@bildung-vbg.gv.at](mailto:leitstelle@bildung-vbg.gv.at)).

### **Wer steht den Schulen bei Fragen zu den Antigen- und PCR-Tests oder zum Stickerpass zur Verfügung?**

- Fragen zur Lieferung aller Produkte und sämtliche Reklamationen (z.B. keine Lieferung, zu wenig Material, beschädigte Lieferung) bitte ausschließlich an das Servicecenter der Post (Mo-Fr 8:00-16:00 Uhr): [lieferung.selbsttest@post.at](mailto:lieferung.selbsttest@post.at) oder 0800 500 821
- Fragen zum Bestellprozess im BBG-Portal und zu den Zugangsdaten bitte ausschließlich an den BBG-Helpdesk (Mo-Do 7:30-17:00, Fr 7:30-15:00 Uhr): [office@bbg.gv.at](mailto:office@bbg.gv.at) oder 01 245 700
- Fragen zur Abholung der PCR-Proben und zur PCR-Ergebnisrückmeldung: [www.bbg.gv.at/pcr-meldung](http://www.bbg.gv.at/pcr-meldung)
- Änderung der E-Mail-Adresse zur Rückmeldung der PCR-Ergebnisse durch das Labor und Nachbestellung von QR-Codes/Barcodes bitte ausschließlich an den BMBWF-Helpdesk (Mo-Fr 8:00-16:00 Uhr): [selbsttest@logistikbmbwf.at](mailto:selbsttest@logistikbmbwf.at) oder 0800 20 30 05
- Fragen allgemeiner Art (z.B. Durchführung der Tests, Ergebnisinterpretation, Stickerpässe) richten Sie an die Leitstelle der Bildungsdirektion: [leitstelle@bildung-vbg.gv.at](mailto:leitstelle@bildung-vbg.gv.at) oder 05574/4960-689 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr; für dringende Fälle: 0664 8109324)
- Informationen zu den Antigen-Selbsttests: [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest)
- Informationen zu den PCR-Selbsttests: [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt)



- Informationen zum Stickerpass: [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

## UMGANG MIT COVID-19-FÄLLEN AN SCHULEN

### Welche Symptome können auf Covid-19 hinweisen?

- Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
- Jede Person mit mindestens einem dieser Symptome ist als Verdachtsfall einzustufen. Betroffene melden sich direkt bei 1450 oder beim Hausarzt/bei der Hausärztin.
- Bis zum Ende der 4. Schulstufe wird vom Gesundheitsministerium empfohlen: Kinder mit leichten Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen, Atemwegssymptomen – jeweils ohne Fieber) müssen nicht der Schule fernbleiben, sofern sie dem Unterricht folgen können, und gelten nicht als Verdachtsfall.

### Wie ist bei einem Verdachtsfall an der Schule vorzugehen?

- Treten bei einem Kind Symptome auf, die einen Corona-Verdacht nahelegen, sind sofort die Eltern zu informieren.
- Das Kind muss bis zur Abholung nicht in einem eigenen Raum beaufsichtigt werden. Die verschärften Hygienemaßnahmen sind jedoch strikt einzuhalten, z.B. alle Kinder tragen vorübergehend bis zur Abholung des Kindes einen MNS. Der Unterricht kann weitergeführt werden.
- Die Eltern des Verdachtsfalls müssen sofort Kontakt mit 1450 oder Hausarzt/Hausärztin aufnehmen, um die Notwendigkeit einer Testung abzuklären bzw. die Durchführung zu veranlassen.
- Wird keine Testung veranlasst oder ist das Testergebnis negativ, so kann das Kind am Unterricht wieder teilnehmen, sobald es 24 Stunden symptomfrei ist.
- Ist der Test positiv, ist den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
- Besteht Verdacht bei Lehrpersonen oder Verwaltungspersonal, haben sich diese bei der Schulleitung zu melden.

### Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule erkrankt und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden?

Das Kind ist so lange zu beaufsichtigen, bis die Eltern erreicht werden und es abholen können – längstens bis zum Ende des Schultages der Klasse. Es ist darauf hinzuweisen, dass möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden sind.

### Wie ist bei einem positiven Selbsttest in der Schule vorzugehen?

- Ein positiver Antigen-Selbsttest in der Schule ist als Verdachtsfall einzustufen und der Gesundheitsbehörde über das Online-Formular zu melden (WICHTIG: Eltern müssen sich nicht selbst bei 1450 melden oder einen eigenen PCR-Test organisieren. Sie werden von der Corona-Infoline kontaktiert und zum PCR-Test geladen):  
[https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ\\_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest](https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest)
- Ein positiver PCR-Spültest wird als solcher erfasst, d.h. eine behördliche Nachtestung ist in der Regel nicht erforderlich. Die Daten des positiv getesteten Kindes sind nur dem Labor zu melden:  
<https://schule.novogenia.com/>
- Die detaillierten Vorgehensweisen in beiden Fällen sowie Briefvorlagen für die Elterninformation wurden den Schulen zuletzt am **2.11.2021** übermittelt.

### Wer informiert bei einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall die Mitschüler/innen bzw. Eltern und Lehrpersonen?

- Bei einem Verdachtsfall (positiver Antigen-Test) sind zunächst die Klassenlehrpersonen durch die Schulleitung zu informieren, damit sie wissen, warum der Schüler/die Schülerin fehlt.





Mitschüler/innen bzw. Eltern können je nach Sachlage entsprechend den Briefvorlagen der Bildungsdirektion informiert werden.

- Bei einem bestätigten Fall (positiver PCR-Test) sind die Klassenlehrpersonen und die Schüler/innen bzw. Eltern zu informieren (Briefvorlagen der Bildungsdirektion). Der Name der positiv getesteten Person ist nur nach deren Zustimmung zu nennen. Auch der restliche Lehrkörper kann über den Fall informiert werden, es ist jedoch auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

### **Was bedeutet Kontaktperson Kategorie 1 oder 2?**

Kontaktpersonen sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall (positiver PCR-Test) während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (bei symptomatischen Fällen 48 Stunden vor Symptombeginn, bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor der Probenentnahme). Je nachdem wie lange und nahe der Kontakt zu dieser Person war, wird man als K1- oder K2-Person identifiziert.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 haben ein hohes Infektionsrisiko:

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen mit Gesprächskontakten unter 2 Meter und länger als 15 Minuten
- Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum im Abstand unter 2 Meter und 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (z.B. Klassenzimmer, Besprechung, Veranstaltung)
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten (z.B. Anhusten)
- Personen mit direktem Körperkontakt (z.B. Hände schütteln, Umarmung)

Absonderung von K1-Personen:

- Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden für 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person behördlich abgesondert. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist mit einem negativen PCR-Test (behördlicher Test) frühestens am Tag 5 möglich.
- Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, durchgehendes Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske), ist eine Einstufung als K2-Person möglich.

Kontaktpersonen der Kategorie 2 haben ein niedriges Infektionsrisiko. Sie unterliegen keiner Quarantäne, bei ausreichenden Testkapazitäten werden aber auch K2-Personen einer (freiwilligen) PCR-Testung unterzogen:

- Personen mit Gesprächskontakten für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung unter 2 Meter
- Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechung, Veranstaltung) in einer Entfernung über 2 Metern für 15 Minuten oder länger, oder in einer Entfernung von unter 2 Metern für kürzer als 15 Minuten aufgehalten haben.

### **Was gilt für genesene oder geimpfte Personen, die Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten?**

- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf Covid-19 getestet wurde, wird sie als K2-Kontaktperson eingestuft.
- Bei Impfung nach Genesung gilt die Einstufung als K2-Person für 6 Monate nach der einmaligen Impfung.
- Geimpfte Kontaktpersonen werden für 6 Monate nach der Zweitimpfung bzw. für 9 Monate nach der Drittimpfung als K2-Kontaktperson eingestuft werden. NEU: Personen, die 2x mit Astra Zeneca geimpft wurden und noch keine Booster-Impfung mit einem anderen Impfstoff erhalten haben, werden seit 4.12.2021 nicht mehr als K2-Personen eingestuft. Bei konsequenter Einhaltung der Maskenpflicht ist dennoch keine K1-Einstufung erforderlich. Die Booster-Impfung wird jedenfalls empfohlen.





- Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, haben als K2-Personen sämtliche Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten und zusätzlich eine FFP2-Maske außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen. Sonstige soziale Kontakte sind weitgehend zu meiden.
- **NEU:** Bei Verdacht auf die Omikron-Variante werden strengere Absonderungsmaßnahmen gesetzt, die auch für geimpfte und genesene Kontaktpersonen gelten und eine grundsätzliche Quarantäne für 14 Tage vorsehen. Ein Freitesten ist nicht möglich.

#### **Wie lange müssen Kinder daheim bleiben, wenn ihre Eltern oder Geschwister positiv getestet wurden?**

Diese Entscheidung trifft das Infektionsteam mittels Absonderungsbescheid. Kommt es in einem Haushalt zu einem Covid-Fall, müssen grundsätzlich alle Haushaltsmitglieder, die weder geimpft noch genesen sind, für 10 Tage in Quarantäne – beginnend mit jenem Tag, an dem die infizierte Person erstmals Symptome gezeigt hat bzw. dem Tag der Probenahme bei asymptomatischen Fällen, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Können entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden, etwa eine räumliche Trennung, ist die vorzeitige Beendigung der Absonderung frühestens nach 5 Tagen bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests möglich.

#### **Wie sehen die allgemeinen Quarantäneregelungen für Schulen aus?**

- Die Entscheidung über Absonderungen und K1-/K2-Einstufungen liegt immer beim Infektionsteam.
- Geimpfte und genesene Personen werden grundsätzlich als K2-Personen eingestuft.
- Für K1-Personen wird die Absonderung bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 aufgehoben.
- Bis zum Ende der 4. Schulstufe:
  - Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren, sind alle Personen mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen als K2 zu klassifizieren.
  - Werden zwei oder mehr Kinder oder eine Lehrperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, kann die gesamte Klasse als K1 klassifiziert und somit abgesondert werden.
- Ab der 5. Schulstufe:
  - Die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte des bestätigten Falls sind als K1 zu klassifizieren.
  - Die restlichen Personen sind mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen grundsätzlich als K2 zu klassifizieren.
  - Werden zwei oder mehr Schüler/innen oder eine Lehrperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, kann die gesamte Klasse als K1 klassifiziert und somit abgesondert werden.
- Seit 2.11.2021 verzichtet die Gesundheitsbehörde auf die umfassende Kontaktpersonenerhebung in Schulklassen. Es werden nur noch die positiv getesteten Schüler/innen abgesondert und deren enge Kontaktpersonen im privaten Umfeld erhoben und abgesondert. Wenn es in einer Klasse dennoch zu einer Häufung von bestätigten Fällen kommt (mind. 2 positive PCR-Tests von Schüler/innen und/oder Lehrpersonen innerhalb von fünf Tagen), wenden Sie sich bitte an das Infektionsteam ([coronatestschulen@vorarlberg.at](mailto:coronatestschulen@vorarlberg.at)). In diesem Fall fordert das Infektionsteam weiterhin die Kontaktliste der Klasse an.
- **NEU:** Bei Verdacht auf die Omikron-Variante werden strengere Absonderungsmaßnahmen gesetzt, die auch für geimpfte und genesene Kontaktpersonen gelten und eine grundsätzliche Quarantäne für 14 Tage vorsehen. Ein Freitesten ist nicht möglich.

#### **Kann die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen, wenn Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten?**

Nein, Distance Learning für einzelne Klassen oder die ganze Schule kann nur von der Bildungsdirektion angeordnet werden. Dies muss über eine Verordnung geregelt werden.



Seit 25.11.2021 gibt es ein vereinfachtes Verfahren, mit dem Distance Learning für eine Klasse angeordnet werden kann, wenn 2 oder mehr positive PCR-Tests in einer Klasse festgestellt werden. Mehr dazu auf Seite 13.

### **Kann Schüler/innen aufgrund der Infektionslage die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden?**

Auf Ansuchen kann die Schulleitung Schüler/innen, welche sich aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Risikogruppe, psychische Belastung) nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilen. Diese ist im Ausmaß von max. einer Woche zu erteilen. Nach Ablauf einer Woche muss ein fachärztliches Attest vorgelegt werden, in diesem Fall ist eine Verlängerung möglich.

Bis zum 14.1.2022 besteht grundsätzlich keine Präsenzpflicht, d.h. Schüler/innen können sich auch länger als eine Woche vom Präsenzunterricht entschuldigen. Es ist kein ärztliches Attest notwendig.

### **Ist die Schule zur Unterstützung des Infektionsteams beim Contact Tracing verpflichtet?**

Ja! Die Schulleitungen sind zu jeder Mithilfe in der Kontaktpersonennachverfolgung gesetzlich verpflichtet und müssen auf Anfrage des Infektionsteams Informationen und Listen zur Verfügung stellen. Ein Verstoß gegen diese gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht kann verwaltungsstrafrechtliche Folgen mit sich bringen.

## **PERSONALEINSATZ & DIENSTRECHT**

### **Können Lehrpersonen mit einem Risiko-Attest vom Präsenzunterricht befreit werden?**

Mit Erlass des BMBWF gilt bis 31.12.2021 folgende Übergangsregelung: Für Lehrpersonen, die ein nach dem 30.6.2021 ausgestelltes COVID-19-Risikoattest vorlegen, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schüler/innen und der Aufsichtsführung bei Prüfungen freigestellt. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (z.B. Zusammenstellung von Lernpaketen, administrative Tätigkeiten), sind weiterhin wahrzunehmen.

Nach dem 31.12.2021 muss ein neues Risikoattest vorgelegt werden, das nach dem 2.12.2021 ausgestellt wurde. Ein solches Attest darf nur noch für Personen erstellt werden, bei denen trotz dreifacher Impfung ein schwerer Krankheitsverlauf anzunehmen ist oder die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Der Dienstgeber kann darüber hinaus ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

### **Gibt es noch Sonderregelungen für schwangere Lehrerinnen?**

Die aktuell gültige Pflicht für Lehrpersonen zum Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Schulgebäude gilt nicht für Schwangere, stattdessen ist ein MNS zu tragen. Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, können Schwangere während der Sicherheitsphase bis 14.1.2022 auf eigenen Wunsch und unabhängig vom Impfstatus vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schüler/innen etc. befreit und im Distance Learning oder für administrative Tätigkeiten eingesetzt werden.

### **Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?**

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann in jeder Risikostufe stattfinden. Die Regelungen betreffend Test- und Maskenpflicht entsprechen jenen bei Lehrpersonen.

### **Wie ist der Unterricht für Schüler/innen zu gestalten, die sich in Quarantäne befinden?**

- Befinden sich einzelne Schüler/innen einer Klasse in Quarantäne, haben sie das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren. Grundsätzlich stehen für Anfragen die



Mitschüler/innen als Möglichkeit offen – aber auch Lehrpersonen, die dazu auch Auskunft zu erteilen haben.

- Befinden sich sämtliche Schüler/innen einer Klasse in Quarantäne, wird der Unterricht im Distance Learning geführt. Ab dem 5. Tag ist ein Freitesten möglich, d.h. der Präsenzunterricht ist danach wiederaufzunehmen.

#### **Ist das Mitfilmen des Präsenzunterrichts für eine Klasse im ortsungebundenen Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht erlaubt?**

Das Übertragen von Unterricht bzw. Unterrichtsteilen erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Lehrperson und ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Schüler/innen müssen informiert werden und erkennen, dass die Kamera läuft.
- Der übertragene Unterricht darf weder aufgezeichnet und gespeichert noch veröffentlicht werden.

#### **Darf die Schulleitung das Lehr- und Verwaltungspersonal nach dem Impfstatus befragen?**

Da es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Testpflicht bei geimpften und nicht geimpften Personen gibt und die Einhaltung zur Dienstpflicht gehört, muss die Schulleitung wissen, welche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie darf somit den Impfstatus erheben. Wird kein Nachweis einer vollständigen Immunisierung vorgelegt, sind die Vorgaben für nicht geimpfte Personen einzuhalten.

Eine lückenlose und dauerhafte Überprüfung der Testnachweise von ungeimpften Personen ist nicht erforderlich. Die Schulleitung ist jedoch verpflichtet, in begründeten Verdachtsfällen die Vorlage des Nachweises zu verlangen. Bei Weigerung durch die Lehrperson ist die Präs/3 zu verständigen.

#### **Welche PCR-Testangebote stehen nicht geimpften/nicht genesenen Lehrpersonen zur Verfügung?**

- Es gibt sowohl bei den sieben Landesteststationen als auch bei etwa 30 Apotheken die Möglichkeit für einen kostenlosen Nasen- und Rachenabstrich oder für einen kostenlosen Rachenabstrich. Die Standorte und Öffnungszeiten finden Sie auch [HIER](#)
- Zudem sind inzwischen in den 53 Apotheken sowie in allen 119 Spar- und Sutterlüty-Märkten in Vorarlberg kostenlose PCR-Gurgel-Selbsttests erhältlich. Wenn die Probe bis 10:00 Uhr in einer der Abgabestellen eingeworfen wird, soll bis 10:00 Uhr des Folgetages das Ergebnis übermittelt werden. Mehr unter [www.vorarlberg.at/vorarlberggurgelt](http://www.vorarlberg.at/vorarlberggurgelt)
- Seit 29.11.2021 steht dem Lehr- und Verwaltungspersonal zumindest ein PCR-Spültest pro Woche an der Schule zur Verfügung.

#### **Gibt es eine Empfehlung, wann sich Lehrpersonen eine Auffrischungsimpfung holen sollen?**

Die europäische Arzneimittelbehörde hat die Auffrischungsimpfung offiziell zugelassen. Empfohlen wird die sogenannte Booster-Impfung Personen ab 18 Jahren ab 6 Monaten nach der zweiten Impfung. Möglich ist die Drittimpfung für alle aber bereits nach 4 Monaten. Laut Nationalem Impfgremium reduziert die Drittimpfung nach 4 bis 6 Monaten die Anzahl an Erkrankungen und Hospitalisierungen deutlich. Dieser Off-Label-Anwendung muss bei der Online-Anmeldung zugestimmt werden. Fragen dazu kann der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin beantworten.

#### **Wie können sich Lehrpersonen für die Auffrischungsimpfung anmelden?**

- Um einzusehen, ab wann die Auffrischungsimpfung frühestens möglich bzw. empfohlen ist, wurde vom Land eine Möglichkeit zur persönlichen Online-Abfrage eingerichtet, von dort gelangen Sie anschließend direkt zur Anmeldung:  
<https://impfung.lwz-vorarlberg.at/GesundheitVaccinate/Covid/CheckBooster>
- Weitere Informationen rund ums Impfen sind auf den Seiten des Landes unter [www.vorarlberg.at/vorarlbergimpft](http://www.vorarlberg.at/vorarlbergimpft) erhältlich, darüber hinaus unter [www.1450-vorarlberg.at](http://www.1450-vorarlberg.at) sowie unter [www.rund-ums-impfen.at](http://www.rund-ums-impfen.at)
- Auch die Impf-Hotline des Landes ist weiterhin erreichbar: 0800 201 361